

Verfahrensanleitung

Beschwerde- und Einspruchsverfahren der RAG NRW



Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

Kappeler Straße 227, 40599 Düsseldorf

Tel: +49 (0) 211-17998-35, Fax: +49 (0) 211-17998-34

E-Mail: nordrhein-westfalen@pefc.de, Web: www.pefc.de

Inhalt

Einleitung.....	3
Normative Referenzen	3
Definitionen und Begriffe	3
Eingang der Beschwerde/des Einspruchs.....	4
Entscheidungsprozess	4
Aufzeichnungen.....	5
Anlagen.....	5

Einleitung

Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Eine regionale Zertifizierung ist deshalb der beste Ansatz für eine Waldzertifizierung unter deutschen Verhältnissen. Der regionale Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzern zu verbessern. Durch dieses Dokument soll sichergestellt werden, dass die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. (RAG NRW) beim Eingang einer Beschwerde/eines Einspruchs alle relevanten Aspekte berücksichtigt, welche bei der Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen in Bezug auf die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung oder der Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region von Relevanz sind.

Normative Referenzen

Das folgende Dokument basiert auf der Grundlage der Dokumente D 1001:2020 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“ und dem Leitfaden D 3003: 2014 „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen Arbeitsgruppen“.

Definitionen und Begriffe

Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (dem/der Einspruchsführenden), die auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung (des Vorstandes) der RAG NRW abzielt, welche den Einspruchsführer/die Einspruchsführerin betrifft und welche seiner/ihrer Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren der RAG NRW oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt.

Anmerkung: Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.

Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten der RAG NRW oder die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmende an der regionalen Waldzertifizierung bezieht.

Schlichtung

Eine beauftragte Stelle (Schlichtungsstelle) untersucht den Fall (Beschwerde/Einspruch) und gibt der RAG NRW Empfehlungen, wie Abhilfe geschaffen werden kann.

Schlichtungsstelle

Im Falle einer Beschwerde/eines Einspruchs hat die Schlichtungsstelle die Aufgabe, anhand einer intensiven inhaltlichen Prüfung, zu einer Einschätzung zu gelangen. Sie soll die Sachlage als neutrale Instanz untersuchen und der RAG NRW, anhand von Informationen, Unterlagen und

Dokumentationen, zu einer Entscheidung verhelfen. Hierbei geht es nicht darum, einen Kompromiss zwischen den Parteien zu erarbeiten, sondern um eine (im Fall eines Einspruchs - erneute) fachliche und unabhängige Überprüfung der Sachlage und um die Niederschrift in einem Bericht. Grundlage sind hierfür der PEFC-Standard und die relevanten Dokumente von PEFC Deutschland sowie der RAG NRW selbst.

Eingang der Beschwerde/des Einspruchs

Jede Beschwerde/jeder Einspruch bedarf der Schriftform und muss bei der RAG NRW oder der Schlichtungsstelle eingehen.

Im Falle einer Beschwerde besteht diese Schlichtungsstelle aus dem Regionalmanagement (RegM.) und ggf. der/dem vor Ort zuständigen PEFC-Beauftragten.

Im Falle eines Einspruchs wird die Schlichtungsstelle um mindestens drei weitere Mitglieder der RAG NRW ergänzt, die bisher nicht mit dem Fall befasst waren. Die Auswahl dieser Mitglieder soll die Waldbesitzarten widerspiegeln und einige Sozialpartnerschaften mit einbeziehen, also ausgewogen sein. Die Schlichtungsstelle bekommt, je nach Inhalt des Einspruchs, einen konkreten Arbeitsauftrag. Das RegM. informiert die Mitglieder der Schlichtungsstelle und koordiniert den Ablauf des Verfahrens.

Die/der Beschwerde-/Einspruchsführende muss ausreichend schriftliche Informationen (Verstoß, Waldort, Fotos etc.) mitliefern, die von einer unabhängigen Quelle verifiziert werden kann.

Die Schlichtungsstelle, als von der RAG NRW beauftragten Stelle, entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde/des Einspruchs unter der Bedingung, dass es sich um eine Beschwerde/einen Einspruch gemäß Kapitel 3.2/3.1 des Dokuments PEFC D 3003:2014 handelt und dass die mitgelieferten Informationen für ein Beschwerde-/Einspruchsverfahren ausreichend sind.

Die Schlichtungsstelle soll innerhalb von einer Woche ab Eingang der Beschwerde/des Einspruchs:

- a) Dem/der Beschwerde-/Einspruchsführenden den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung der Beschwerde/des Einspruchs, einschließlich der Begründung bestätigen;
- b) Den/die Beschwerde-/Einspruchsführende/n über Einzelheiten des Beschwerde-/Einspruchsverfahrens informieren und sicherstellen, dass diese verstanden werden.
- c) Den Vorstand der RAG NRW über den Eingang der Beschwerde/des Einspruchs informieren.

Entscheidungsprozess

Es wird sichergestellt, dass die Mitglieder der Schlichtungsstelle kein persönliches Interesse, bzw. einen Interessenkonflikt bezüglich der Beschwerde/des Einspruchs haben. In begründeten Fällen wird die Person vom Verfahren ausgenommen.

Die Schlichtungsstelle führt eine gründliche Untersuchung des Falls durch (Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzers, ggf. Vor-Ort-Bereisung, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.).

Die Schlichtungsstelle erstellt einen detaillierten Bericht, in dem dargestellt wird, ob die Beschwerde/der Einspruch berechtigt war und gibt Empfehlungen ab, wie Abhilfe geschaffen werden kann (Schlichtung).

Der Vorstand der RAG NRW entscheidet über die Annahme der Schlussfolgerungen des Berichts, einschließlich der enthaltenen Empfehlungen und/oder korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen. Dabei muss das Votum der Schlichtungsstelle gewürdigt und angemessen berücksichtigt werden.

Die Schlichtungsstelle informiert den/die Beschwerde-/Einspruchsführende/n, sowie den betroffenen Betrieb/die betroffene Person, sowie andere betroffene Parteien über den Ablauf und den Ausgang der Beschwerde/des Einspruchs.

Innerhalb von sechs Monaten soll das Verfahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden. Dem/der Beschwerde-/Einspruchsführende/n ist dann eine Zwischenmeldung zu geben.

Bei Beschwerden/Einsprüchen, bei denen absehbar ist, dass keine Vor-Ort-Überprüfung erforderlich ist, ist eine Untersuchung des Falls innerhalb eines Monats durchzuführen.

Unabhängig vom Ausgang des Beschwerde-/Einspruchsverfahrens soll die RAG NRW (oder die von dieser beauftragten Stelle) und der/die Beschwerde-/Einspruchsführende für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen (z.B. Porto, Fahrtkosten, Kosten für Fotonachweise). Kosten für ein externes Audit in begründeten Ausnahmefällen werden von PEFC Deutschland getragen. Den ggf. zusätzlich zum RegM. eingesetzten Schlichtungsstellenmitgliedern werden die im Zuge des Verfahrens entstandenen Kosten von der RAG NRW erstattet. Des Weiteren kann ihnen eine angemessene, vom Vorstand der RAG NRW festzulegende Aufwandsentschädigung, zugesprochen werden.

Aufzeichnungen

Die Schlichtungsstelle führt Aufzeichnungen zum Beschwerde-/Einspruchsverfahren, insbesondere zum Eingang der Beschwerde/des Einspruchs, zu deren/dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung, zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit dem/der Beschwerde-/Einspruchsführende/n. Die Aufzeichnungen werden in „Podio¹“ zusammengeführt und aktuell gehalten. Sie sind damit jederzeit verfügbar und gegen Verlust geschützt.

Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und abgelegt. Die Datenschutzvereinbarung wird eingehalten. Alle Mitglieder der RAG NRW haben eine Datenschutzvereinbarung unterzeichnet.

Anlagen

Schema „Ablauf eines Beschwerdeverfahrens in der Region NRW“

¹„Podio“ ist eine Projektmanagementsoftware, die es einer Organisation (einem Team/einer Gruppe mit Zugangsberechtigung) erlaubt, Konversationen und Prozesse zu speichern, zu bearbeiten und zu dokumentieren.